

Die im Juni 2014 in Kraft getretene EU-Reform der Abschlussprüfung regelt u. a. eine Neuordnung der Aufsichtsstruktur über Abschlussprüfer in den EU-Mitgliedstaaten. Danach obliegt die Aufsicht zukünftig grundsätzlich der berufsstandsunabhängigen Stelle, d. i. in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). Es bestehen jedoch Delegationsmöglichkeiten. Nach der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 werden darüber hinaus Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse besonderen Aufsichtsregelungen unterworfen. Nach Erwägungsgrund Nr. 5 der Verordnung sollten diese strengen Anforderungen nur insofern auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften anwendbar sein, als sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Zu diesen beiden Punkten hat sich in diesen Tagen der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) mit Blick auf die Umsetzung in Deutschland wie folgt positioniert (vgl. ausführlich dazu [www.wpk.de](http://www.wpk.de)): 1. Die Delegation von Kompetenzen der öffentlichen Aufsicht auf die WPK sollte gesetzlich geregelt werden. Das duale System der Aufsicht mit APAK und WPK habe sich bewährt. Es gewährleiste das öffentliche Interesse an der Aufsicht und ermögliche es, berufsständisches Know-how einzubringen. Eine gesetzliche Regelung der Delegation bringe Sicherheit. 2. Der Gesetzgeber darf keine anderen Tätigkeiten, wie bspw. Prüfungen außerhalb des Bereichs von Unternehmen von öffentlichem Interesse, den strengen Anforderungen der Verordnung unterwerfen, da dies die Vorgaben der Verordnung überschreiten würde. – Auch die Erste Seite in dieser Ausgabe beschäftigt sich mit der EU-Abschlussprüferreform: *Ballwieser* sieht mit den neuen Regelungen Turbulenzen auf den Wirtschaftsprüfermarkt zukommen. Darüber hinaus widmet sich *Lanfermann* in seinem Beitrag der Frage der Zulässigkeit von Nicht-Prüfungsleistungen nach der Reform.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### EFRAG: Diskussionspapier zur Klassifizierung von Ansprüchen

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ein Diskussionspapier „Classification of Claims“ veröffentlicht ([www.efrag.org](http://www.efrag.org)). Mit dem 60-seitigen Dokument will die EFRAG einen Beitrag zur Entwicklung eines systematischen Ansatzes für die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapitalpositionen leisten. Das Dokument greift damit eine zentrale Problematik für das Conceptual Framework-Projekt des IASB auf. Stellungnahmen können bis zum 31.10.2014 eingereicht werden.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### EFRAG/DRSC: Ergänzende Nutzer-Befragung zur zukünftigen Leasingbilanzierung

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) führt gemeinsam mit EFRAG und den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien und Italien eine zusätzliche Konsultation zu wichtigen Aspekten der zukünftigen Leasingbilanzierung durch, welche sich an die Adressaten (Nutzer) der Finanzberichterstattung richtet. Diese Konsultation ergänzt somit die am 30.6.2014 begonnene Befragung der Abschlussersteller zu den gleichen Themenschwerpunkten (vgl. dazu BB 2014, 1705 f.). Die Beantwortung des Fragebogens wird bis zum 29.8.2014 erbeten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der DRSC-Homepage. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Bericht über die 28. Sitzung des IFRS-FA, die fünfte Gemeinsame Sitzung des IFRS- und des HGB-FA sowie die 17. Sitzung des HGB-FA vom 23.–25.6.2014 in Berlin

#### 28. Sitzung des IFRS-FA

Der IFRS-Fachausschuss (FA) des DRSC setzte seine Diskussion zum IASB DP/2014/1 „Account-

ing for Dynamic Risk Management: A Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging“ fort. Der IFRS-FA vertiefte übergreifende Aspekte, insbes. den Anwendungsbereich, Ausweisfragen sowie mögliche Alternativmodelle.

Der IFRS-FA erörterte die IFRS-IC-Entscheidung zum Thema IAS 12 „Deferred tax assets when an entity is loss-making“. Es wurde festgestellt, dass diese zu einer Änderung der Bilanzierung führen kann. Ferner nahm der IFRS-FA Anmerkungen der AG Pensionen zum Thema IAS 19 „Remeasurement at a plan amendment or curtailment“ zur Kenntnis. Die Diskussion wird in den nächsten IFRS-FA-Sitzungen fortgeführt, da das IFRS-IC dieses Thema noch nicht abschließend diskutiert hat.

Des Weiteren verabschiedete der IFRS-FA seine Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/1 „Disclosure Initiative – Proposed amendments to IAS 1“. Ergänzend wurde vom IFRS-FA eine Stellungnahme zum korrespondierenden Draft Comment Letter von EFRAG verabschiedet.

Der IFRS-FA erhielt anschließend einen Überblick über den aktuellen Diskussionsstand im IASB-Projekt zu Versicherungsverträgen und im IASB/FASB-Projekt zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen.

Im Anschluss informierte sich der IFRS-FA über die proaktiven Tätigkeiten von EFRAG zu verschiedenen Bilanzierungsaspekten. Hiervon wurde nur das Diskussionspapier Classification of Claims detailliert erörtert.

Schließlich wurde der IFRS-FA über den aktuellen Stand der Diskussionen und der vorläufigen Entscheidungen des IASB zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts informiert.

5. Gemeinsame Sitzung des IFRS- und des HGB-FA Beide FA erhielten einen Überblick über eine wissenschaftliche Forschungsarbeit der Ruhr-Universität Bochum zum Thema Messung der Präferenzen von Abschlussadressaten.

Darüber hinaus informierten sich die FA über die Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe „Organvergütung“ im Zusammenhang mit einer Überarbeitung von DRS 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“. U. a. wurde diskutiert, welche Perspektive (Sichtweise des Unternehmens oder des Vergütungsempfängers) bei der Vergütungsberichterstattung leitend sein muss.

#### 17. Sitzung des HGB-Fachausschusses

Der HGB-FA diskutierte Themenfelder, die nach Veröffentlichung des DRS 21 „Kapitalflussrechnung“ erneut von der Fachliteratur aufgegriffen wurden. Die dort vertretenen Sichtweisen wurden vom HGB-FA zur Kenntnis genommen.

Der HGB-FA diskutierte unterschiedliche Definitionen von „Vermögensgegenstand“, die von der AG Immaterielle Vermögensgegenstände und der AG Konsolidierung im Rahmen der Entwicklung eines neuen Standards zu immateriellen Vermögensgegenständen bzw. zur Kapitalkonsolidierung erarbeitet wurden. Im Ergebnis der Diskussion sprach sich der HGB-FA für die Definition der AG „Immaterielle Vermögensgegenstände“ aus.

Darüber hinaus erhielt der HGB-FA einen Überblick über den aktuellen Arbeitsstand in der AG „Konsolidierung“ in Bezug auf die Überarbeitung des DRS 4 „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“.

Des Weiteren erörterte der HGB-FA die eingegangenen Stellungnahmen sowie veröffentlichten Fachbeiträge zum E-DRS 29 „Konzerneigenkapital“. Die Diskussion wird in einer der nächsten Sitzungen fortgesetzt.

Schließlich wurden vom HGB-FA die Themen herausgearbeitet, die im Rahmen der Erarbeitung eines DRS zur Währungsumrechnung adressiert werden sollen. Es wurde festgehalten, dass der neue